

Novellierung der baden-württembergischen VAwS

Fachbetriebe gestärkt

Thomas Huber*

Das Ministerium für Umwelt und Verkehr Baden-Württemberg hat die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (VAwS) geändert (GBl. 2001, Seite 376). Die Änderungen sind am 10. 05. 2001 in Kraft getreten. Durch diese Änderungen ergeben sich einige Konsequenzen für Fachbetriebe nach § 19 I Wasserhaushaltsgesetz (WHG), die Heizöltankanlagen errichten oder nach VAwS prüfen.

Nachfolgend werden die Änderungen hinsichtlich der Überprüfung von Heizöltankanlagen aufgeführt. Bei unterirdischen Anlagen und bei oberirdischen Anlagen über 10 000 Liter Volumen haben sich keine Änderungen ergeben. Auf diese Anlagen wird deshalb nicht eingegangen. Der Text der neuen VAwS kann übrigens im Internet unter der Adresse <http://www.gewerbeaufsicht.baden-wuerttemberg.de/Vorschriften/WassR/2-3-5.pdf> eingesehen bzw. heruntergeladen werden.

* Dipl.-Ing. Thomas Huber, Fachverband SHK Baden-Württemberg, Telefon (07 11) 48 30 91, Telefax (07 11) 46 10 60 60, Internet: www.fvshkbw.de

1. Überprüfung bestehender Anlagen

Die Prüfung der Altanlagen – d. h. der Anlagen, die vor dem 1. 4. 1994 errichtet wurden – ist weiterhin erforderlich. In der alten VAwS hatte die dort aufgeführte Frist 31. 12. 1997 zu einigen Verwirrungen geführt. In der neuen VAwS steht nun eine Prüfpflicht für diese Anlagen ohne Fristsetzung. D. h., daß die Betreiber von Anlagen, die bisher noch nicht einmalig überprüft wurden, nun unmittelbar in der Pflicht stehen, diese Anlagen einmalig überprüfen zu lassen.

Bei oberirdischen Anlagen von 1000 bis einschließlich 10 000 Liter Inhalt kann diese Prüfung weiterhin außer von Sachverständigen auch von Fachbetrieben nach § 19 I WHG durchgeführt werden.

2. Überprüfung von oberird. Anlagen über 1000 bis einschl. 10 000 Liter vor Inbetriebnahme und nach wesentlicher Änderung

Nach der bisherigen Regelung konnte die vorgeschriebenen Überprüfung der Neuanlagen vor Inbetriebnahme sowohl von Fachbetrieben nach § 19 I WHG als auch von Sachverständigen durchgeführt werden. Nach der neuen VAwS ist für Neuanlagen, die von Fachbetrieben nach § 19 I WHG errichtet werden, eine Inbetriebnahmeprüfung nicht mehr erforderlich. Wird die Anlage von einem Handwerksbetrieb errichtet, der nicht Fachbetrieb nach § 19 I WHG ist, ist weiterhin eine Überprüfung vor Inbetriebnahme vorgeschrieben. Diese Überprüfung darf dann nur noch vom Sachverständigen und nicht mehr vom § 19 I WHG-Fachbetrieb vorgenommen werden. Die Kompetenz des § 19 I WHG-Fachbetriebs bleibt aber erhalten, da durch seine Tätigkeit eine Überprüfung entfällt. Damit hebt sich der § 19 I WHG-Fachbetrieb gegenüber dem „Nichtfachbetrieb“ ab, dessen Anlagen weiterhin überprüft werden müssen.

3. Wiederkehrende Prüfung von oberird. Anlagen über 1000 bis einschl. 10 000 Liter im Wasserschutzgebiet

Diese Anlagen mußten nach der bisherigen Regelung alle 5 Jahre überprüft werden, wobei die Prüfung von Sachverständigen und von § 19 I WHG-Fachbetrieben durchgeführt werden konnte. Wird jetzt eine solche Anlage durch eine § 19 I WHG-Fachbetrieb mindestens einmal jährlich gewartet, ist eine Überprüfung nicht mehr erforderlich. Fin-



det keine jährliche Wartung statt oder erfolgt die Wartung durch einen Betrieb, der kein § 19 I WHG-Fachbetrieb ist, ist eine Überprüfung alle 5 Jahre weiterhin vorgeschrieben. Diese Überprüfung kann auch in diesem Fall dann aber nur vom Sachverständigen und nicht mehr vom Fachbetrieb vorgenommen werden. Auch hier ergeben sich also Wettbewerbsvorteile für den § 19 I WHG-Fachbetrieb.

4. Prüfung vor Stilllegung von oberird. Anlagen über 1000 bis einschl. 10 000 Liter im Wasserschutzgebiet

Diese Anlage mußten bisher vor Stilllegung von einem Sachverständigen oder einem § 19 I WHG-Fachbetrieb überprüft werden. Wird die Stilllegung von einem § 19 I WHG-Fachbetrieb durchgeführt, der allerdings auch für das Reinigen von Tankanlagen zugelassen sein muß, ist jetzt keine Prüfung mehr erforderlich. Findet eine Stilllegung durch einen Betrieb, der kein § 19 I WHG-Fachbetrieb ist, statt, ist eine Überprüfung

Leckanzeigeflüssigkeiten hochgestuft

Eine für die Öllagerung bedeutenden Änderungen der neuen VAwS betrifft die Leckanzeigeflüssigkeiten. Bisher waren die meisten Leckanzeigeflüssigkeiten in die Wassergefährdungsklasse WGK 0 eingeordnet. Durch das Bundesumweltministerium wurde im Jahr 1999 die WGK 0 abgeschafft und nahezu alle dieser Stoffe in die WGK 1 (schwach wassergefährdend) hochgestuft. Damit wäre eine einwandige unterirdische Lagerung, z. B. in Leckanzeigeflüssigkeitsbehältern oder -rohrleitungen von unterirdischen Tanks unzulässig. In § 28 Abs. 5 der neuen VAwS wird nun bestimmt, daß für diese Anlagen i. d. R. keine Anpassungsmaßnahmen erforderlich sind, d. h. diese Anlagen genießen Bestandsschutz. Nur in begründeten Einzelfällen kann die Wasserbehörde technische Maßnahmen einfordern.

Tabelle Prüfpflichten für oberirdische Heizölverbrauchertankanlagen

| Volumen der Tankanlage in Liter (oberirdische Anlagen) | Wasserschutzgebiet (Zone III oder Zone IIIA) | vor Inbetriebnahme/nach wesentlicher Änderung | wiederkehrend im Wasserschutzgebiet | vor Wiederinbetriebnahme | vor Stilllegung | einmalige Überprüfung bestehender Anlagen (vor dem 1. 4. 94 errichtet) |
|--|--|---|-------------------------------------|--------------------------|-----------------|--|
| 0 – 1000 | ja | ne | ne | ne | ne | ne |
| | nein | | | | | |
| über 1000 – 10 000 | ja | PS oder TF | PS oder jWF | PS oder TF | PS oder TF | PS oder PF |
| | nein | | | | | |
| über 10 000 | ja | PS | PS | PS | PS | PS |
| | nein | | | | | |

Legende: **PS:** Prüfung durch Sachverständige;
jWF: jährliche Wartung durch Fachbetrieb nach § 19 I WHG;
ne: nicht erforderlich

TF: Tätigkeit durch Fachbetrieb nach § 19 I WHG;
PF: Prüfung durch Fachbetrieb nach § 19 I WHG;

weiterhin vorgeschrieben. Auch hier kann die Prüfung nur von Sachverständigen vorgenommen werden.

5. Formlose Bescheinigung reicht vorerst aus

Im Fall von Punkt 2 bis 4 muß der § 19 I WHG-Fachbetrieb dem Anlagenbetreiber eine Bescheinigung über die ordnungsgemäße Ausführungen der Arbeiten ausstellen. Da von der VAWS kein bestimmtes Formular vorgesehen ist, kann sich der Fachbetrieb bis zum Vorliegen von Vordrucken mit einer behelfen, in welcher er angibt, daß er die entsprechenden Arbeiten gemäß den gesetzlichen Vorschriften und den allgemein anerkannten Regeln der Technik ausgeführt hat.

6. Fachbetrieb nach § 19 I WHG

Fachbetrieb im Sinne des § 19 I WHG ist, wer 1. über die Geräte und Ausrüstungsteile sowie

über das sachkundige Personal verfügt . . . 2. und berechtigt ist, Gütezeichen einer baurechtlich anerkannten Überwachungs- oder Gütegemeinschaft zu führen, oder einen Überwachungsvertrag mit einer Technischen Überwachungsorganisation abgeschlossen hat, der eine mindestens zweijährige Überprüfung einschließt. Durch die Mitgliedschaft in der Überwachungsgemeinschaft Technische Anlagen der SHK-Handwerke e. V., Landesstelle Baden-Württemberg, und eine zugehörige Schulung kann die Qualifikation zum Fachbetrieb erworben werden, der die unter Punkt 1 bis 4 aufgeführten Tätigkeiten ausführen darf.

7. Ausnahmen von der Fachbetriebspflicht

Nach § 19 I WHG dürfen Anlagen zum Lagern von wassergefährdenden Stoffen grundsätzlich nur von WHG-Fachbetrieben eingebaut, aufgestellt, instandgehalten, in-

stand gesetzt und gereinigt werden. Ausnahmen hiervon regeln die Länder in der jeweiligen VAWS. Bezüglich der Ausnahmeregelungen haben sich in der neuen VAWS keine Änderungen ergeben. Anlagen bis einschließlich 10 000 Liter dürfen auch weiterhin von Heizungsbaubetrieben, die nicht Fachbetrieb im Sinne des WHG sind, eingebaut, aufgestellt, instandgehalten und -gesetzt sowie gereinigt werden. Für diese Tätigkeiten an Anlagen über 10 000 Liter ist die Fachbetriebseigenschaft zwingend erforderlich. □

Informationen zur Überwachungsgemeinschaft
 Fachverband SHK
 Baden-Württemberg
 Telefon (07 11) 48 30 91
 Telefax (07 11) 46 10 60 60
 E-Mail: info@fvshkbw.de